

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/44d49ccb-595e-3c88-8182-6c91b41412d8>

Bibliografie	
Titel	Gesetz zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung (Arbeitnehmerüberlassungsgesetz - AÜG)
Amtliche Abkürzung	AÜG
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	810-31

§ 12 AÜG - Rechtsbeziehungen zwischen Verleiher und Entleiher

(1) ¹Der Vertrag zwischen dem Verleiher und dem Entleiher bedarf der Schriftform. ²Wenn der Vertrag und seine tatsächliche Durchführung einander widersprechen, ist für die rechtliche Einordnung des Vertrages die tatsächliche Durchführung maßgebend. ³In der Urkunde hat der Verleiher zu erklären, ob er die Erlaubnis nach [§ 1](#) besitzt. ⁴Der Entleiher hat in der Urkunde anzugeben, welche besonderen Merkmale die für den Leiharbeitnehmer vorgesehene Tätigkeit hat und welche berufliche Qualifikation dafür erforderlich ist sowie welche im Betrieb des Entleihers für einen vergleichbaren Arbeitnehmer des Entleihers wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts gelten; Letzteres gilt nicht, soweit die Voraussetzungen der in [§ 8 Absatz 2](#) und [4 Satz 2](#) genannten Ausnahme vorliegen.

(2) ¹Der Verleiher hat den Entleiher unverzüglich über den Zeitpunkt des Wegfalls der Erlaubnis zu unterrichten. ²In den Fällen der Nichtverlängerung ([§ 2 Abs. 4 Satz 3](#)), der Rücknahme ([§ 4](#)) oder des Widerrufs ([§ 5](#)) hat er ihn ferner auf das voraussichtliche Ende der Abwicklung ([§ 2 Abs. 4 Satz 4](#)) und die gesetzliche Abwicklungsfrist ([§ 2 Abs. 4 Satz 4 letzter Halbsatz](#)) hinzuweisen.

